

Schriftsatz im Wege der Auslegung hinreichend der Wille zu entnehmen ist, gerichtlichen Rechtsschutz gegen einen bezeichneten angegriffenen Verwaltungsakt in Anspruch zu nehmen. Bei der Ermittlung seines wirklichen Willens ist nach anerkannter Auslegungsregel zugunsten des Bürgers davon auszugehen, daß er denjenigen Rechtsbehelf einlegen will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und eingelegt werden muß, um den erkennbar angestrebten Erfolg zu erreichen (vgl. *BFH*, NVwZ 1988, 192 m. w. Nachw.). Kann die Rechtsbehelfsschrift eines Nichtjuristen zumindest auch in der Weise ausgelegt werden, daß der vorbehalt- und bedingungslose Wille des Verfassers zur Einlegung des Rechtsbehelfs anzunehmen ist, gebietet Art. 19 IV GG, der einen substantiellen Anspruch des Bürgers auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle begründet, diese dem Rechtsbehelfsführer günstigere Auslegung (vgl. *BVerfGE* 40, 272 [275] = NJW 1976, 141).

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden zu beurteilenden Sachverhalt ergibt:

Entgegen der Auffassung des BerGer. ist der Schriftsatz des Kl. vom 20. 6. 1983 nicht ein-, sondern mehrdeutig. Sein Wortlaut ist unstimmig und widersprüchlich. Die Adressierung an das VG, der Betreff und die einleitende Erklärung „gegen den mir zugestellten Widerrufbescheid und Widerspruchbescheid erhebe ich Widerspruch“ bringen einerseits zum Ausdruck, der Kl. wolle sich mit dem Widerruf der Anerkennung seiner Eigentumswohnung als steuerbegünstigt nicht abfinden, sondern fristgerecht und ordnungsgemäß um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen den Widerrufbescheid der Bekl. und den Widerspruchbescheid nachsuchen. Daran ändert die als solche unschädliche fehlerhafte Bezeichnung des Rechtsschutzgesuchs als „Widerspruch“ nichts. Die nachfolgenden Formulierungen („und behalte mir vor, Klage zu erheben. Für die Klageerhebung beantrage ich Fristverlängerung“) scheinen andererseits die Anrufung des VG unter einen Vorbehalt zu stellen. Dieser vermeintlich widersprüchliche Inhalt des Schriftsatzes wird „stimmig“ bei der Annahme, daß sowohl die Bezeichnung des Rechtsbehelfs als „Widerspruch“ statt als Klage als auch die nachfolgenden Formulierungen das wirklich Gewollte lediglich unrichtig umschreiben. Das seinem Wortlaut nach unklare Schreiben erhält nämlich einen vernünftigen Sinn, wenn es dahin zu verstehen ist, der Kl. habe nicht die Klageerhebung unter Vorbehalt stellen, sondern vorsorglich zur Fristwahrung (unbedingt) Klage erheben und sich lediglich – in prozeßrechtlich erlaubter und vielfach geübter Weise – vorbehalten wollen, das Verfahren nicht durchzuführen und statt dessen die Klage wieder zurückzunehmen. Diese Auslegung des mehrdeutigen Schreibens ist zumindest möglich. Sie liegt auch näher als die Annahme, der Kl. habe sich seine Entscheidung, das VG überhaupt um Rechtsschutz anzurufen, noch vorbehalten wollen. Da es an hinreichenden Anhaltspunkten für die gegenteilige Feststellung fehlt, ist als Auslegungshilfe letztlich das verfassungsrechtliche Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes heranzuziehen. Danach ist im Zweifel zugunsten des rechtsunkundigen Kl. anzunehmen, daß er in zulässiger Weise Klage hat erheben wollen (vgl. auch *BVerwG*, Beschl. v. 5. 12. 1961 – I B 124/61 – BA S. 6 [n. v.], und *BVerwG*, Buchholz 310 § 82 VwGO Nr. 11, S. 3 [6]).

Der erkennende Senat hat mit Blick auf die im Interesse der Beteiligten liegende Verfahrensbeschleunigung davon abgesehen, auch die an demselben wesentlichen Verfahrensmangel wie das Berufungsurteil leidende erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Sache an das VG zurückzuverweisen (zu dieser revisionsgerichtlichen Befugnis vgl. *BVerwGE* 28, 317 = NJW 1968, 956, und *BVerwG*, Buchholz 310 § 82 VwGO Nr. 11, S. 3 [6]). Zur Förderung des Verfahrens gibt er für die zu treffende Sachentscheidung folgende rechtliche Hinweise:

Der angefochtene Widerruf der Anerkennung der Eigentumswohnung des Kl. als steuerbegünstigt ist – ausweislich des Widerspruchsbekandes und der Korrespondenz der Bekl. mit der Widerspruchsbekende im Vorverfahren – darauf gestützt, die vom Kl. teilvermietete und im übrigen von ihm selbst nur als Zweitwohnung genutzte Eigentumswohnung sei nicht steuerbegünstigt. Diese Begründung ist nicht tragfähig:

Eine (steuerbegünstigte) eigengenutzte Eigentumswohnung i. S. des § 12 I des 2. WoBauG ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch dann gegeben, wenn die Eigentumswohnung vom Ei-

gentümer nur als Zweitwohnung regelmäßig an den Wochenenden, Feiertagen und während des Urlaubs bewohnt wird (vgl. *BVerwG*, Buchholz 454.4 § 82 des 2. WoBauG Nr. 39, S. 28 [29]; *BVerwGE* 72, 63 = Buchholz 454.4 § 39 des 2. WoBauG Nr. 12, S. 1 [2f.] = NJW 1986, 1773 = NVwZ 1986, 648 L; *BVerwGE* 80, 90 = Buchholz 448.3 § 7 USG Nr. 11, S. 1 [4] = NVwZ-RR 1989, 310).

Die Anerkennung einer (Erst- oder Zweit-)Wohnung als steuerbegünstigt wird ebensowenig dadurch ausgeschlossen, daß der Eigentümer oder Mieter einzelne ihrer Räume ganz oder überwiegend als möblierte Zimmer mit weniger als der Hälfte der Gesamtwohnfläche untervermietet (vgl. *BVerwGE* 16, 332 [333f.] = NJW 1963, 419). Bis zu dieser Grenze darf die Wohnfläche einer steuerbegünstigten Wohnung vielmehr sogar ausschließlich zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden (vgl. § 82 VI des 2. WoBauG und *BVerwG*, Buchholz 454.4 § 82 des 2. WoBauG Nr. 41, S. 38 [42f.]). Eine Wohnnutzung auch in Form der Untermiete kommt dem Förderungszweck, den Wohnraumangel zu beseitigen, jedoch erheblich näher als die gewerbliche oder berufliche Mitbenutzung von Wohnraum.

Der Kl. hat unter Beweisantritt geltend gemacht, er habe nur einen Raum seiner Wohnung mit etwa einem Drittel ihrer Gesamtwohnfläche untervermietet und habe die Wohnung mit zwei Dritteln ihrer Wohnfläche selbst aus beruflichen Gründen ständig als Zweitwohnung genutzt. Sollte sich dieses Vorbringen aufgrund des Ergebnisses einer Beweisaufnahme als richtig erweisen, ist die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigt rechtswidrig widerrufen worden, da dann die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind.

Anm. d. Schriftltg.: Zur Umdeutung eines Antrags in einen Widerspruch vgl. *OVG Münster*, NVwZ 1990, 676.

19.† Fachrichtungswechsel bei Neigungswandel

BAföG § 7 III; GG Art. 3 I

Bricht ein Auszubildender ein zwei Semester lang betriebenes Studium nach Eintritt eines ernsthaften Neigungswandels nicht unverzüglich ab, sondern führt es ein Semester lang fort, um die Zeit bis zur Zulassung zum (neuen) Wunschstudium zu überbrücken, kommt die Anerkennung eines wichtigen Grundes i. S. des § 7 III BaföG auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht in Betracht.

BVerwG, Urt. v. 21. 6. 1990 – 5 C 45/87 (Koblenz)

Anm. d. Schriftltg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NVwZ 1990, 1168.

b) Andere Verwaltungsgerichte

20. Rückforderung eines zu Unrecht ausgezahlten Postsparguthabens

PostG §§ 1 Nr. 5, 20, 26 I; PostsparkassenO § 5 III 1; BGB §§ 808, 814, 818 III, IV, 819 I

1. Zahlt die Deutsche Bundespost dem nichtberechtigten Vorleger eines Postsparguthabens unter Verletzung des § 12 I PostsparkassenO (Nichtbeachtung der 2000 DM-Grenze bei Rückzahlung ohne Kündigung innerhalb von 30 Zinstagen) einen Betrag aus, so behält der Postsparer gegen sie weiterhin in Höhe dieses Betrages seinen Erfüllungsanspruch (Auszahlungsanspruch).

2. Der Deutschen Bundespost steht jedoch in Höhe des von ihr befriedigten Auszahlungsanspruchs des Postsparers gegen den nichtberechtigten Vorleger des Postsparguthabens ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu, den sie mittels Leistungsbescheid geltend machen darf und auf den § 814 BGB weder unmittelbar noch analog Anwendung findet.

VGH Kassel, Urt. v. 17. 7. 1990 – 11 UE 1487/89

Zum Sachverhalt: Die Ehefrau des Kl. ist Inhaberin eines Postsparguthabens. Am 21., 26., 30. und 31. 1. 1984 hob der Kl. von diesem Sparbuch, das zu diesem Zeitpunkt ein Guthaben von 3080,91 DM aufwies, jeweils 500 DM ab. Ferner hob er von diesem Postsparkonto am 1. 2. 1984 beim Postamt I. und am 2. 2. 1984 beim Postamt V.

jeweils 500 DM sowie am 13. 2. 1984 beim Postamt D. weitere 79 DM ab. Bereits am 7. 2. 1984 hatte die Ehefrau des Kl. bei dem Postamt N. eine Anzeige über den Verlust des vorgenannten Postsparbuchs erstattet und dabei angegeben, ihr Ehegatte habe das Postsparbuch vor etwa drei Wochen mitgenommen, weil Ehestreitigkeiten beständen. Mit Schreiben vom 20. 2. 1984 an das Postsparkassenamt in München wies die Ehefrau des Kl. sinngemäß darauf hin, daß innerhalb von 30 Kalendertagen nur 2000 DM hätten ausbezahlt werden dürfen und bestand auf Erstattung des darüber hinausgehenden Betrages in Höhe von 1000 DM. In einem späteren Telefongespräch mit einem Bediensteten der Oberpostdirektion Frankfurt am Main brachte sie ferner zum Ausdruck, daß sie auch Ersatz für die Rückzahlung des am 13. 2. 1984 abgehobenen Betrages von 79 DM begehrte. Der Gesamtbetrag von 1079 DM wurde der Ehefrau des Kl. im Laufe des Jahres 1984 von der Bekl. ersetzt. Mit Schreiben vom 19. 4. 1984 forderte die Bekl. den Kl. zur Rückzahlung des Betrages von 1079 DM auf. Zur Begründung führte sie aus, die Rückzahlungen seien versehentlich zu Unrecht getätigt worden, ihr stehe daher ein öffentlichrechtlicher Erstattungsanspruch zu, da der Kl. ungerichtlich bereichert sei. Der Kl. wurde aufgefordert, den Betrag bis zum 28. 4. 1984 einzuzahlen oder zu überweisen. Der Kl. kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach. Unter dem 15. 5. 1984 erließ daraufhin die Bekl. gegen den Kl. einen Leistungsbescheid und forderte ihn darin auf, den Betrag von 1079 DM innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides einzuzahlen oder zu überweisen. Nach erfolglosem Widerspruch hob das VG nach einer Beweisaufnahme die angefochtenen Bescheide auf. Die Berufung der Bekl. führte zur Klageabweisung.

Aus den Gründen: Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Insbesondere ist für sie der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 40 I VwGO, § 26 I i. V. mit § 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. 7. 1969 [BGBl. I, 1006] in der bei Erlass des Widerspruchsbescheides geltenden Fassung – PostG). Es handelt sich um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Postwesens; denn der mit dem angefochtenen Leistungsbescheid geltend gemachte Erstattungsanspruch bezieht sich auf eine Auszahlung, die in dem zwischen der Ehefrau des Kl. und der Deutschen Bundespost bestehenden Postspaarverhältnis ihre Ursache hat. Dieses Verhältnis ist jedoch durch das Postgesetz und die auf Grund § 14 Post-VerwG erlassene Postsparkassenordnung vom 1. 12. 1969 (BGBl. I, 2164) in der hier maßgeblichen Fassung der Verordnung zur Änderung der Postsparkassenordnung vom 9. 3. 1972 (BGBl. I, 425) – PostsparkassenO – als öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis ausgestaltet worden.

Die Klage ist jedoch – entgegen der Auffassung des VG – nicht begründet.

Die Bekl. hat gegen den Kl. einen Anspruch auf Zahlung von 1079 DM nach Maßgabe der Grundsätze des in der Rechtsprechung allgemein anerkannten öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs, den sie auch mittels Leistungsbescheid geltend machen durfte. Der öffentlichrechtliche Erstattungsanspruch ermöglicht den Ausgleich von unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen auch im Rahmen öffentlichrechtlicher Beziehungen. Er entsteht in allen Fällen, in denen im Rahmen öffentlichrechtlicher Rechtsverhältnisse Leistungen erbracht oder sonstige unmittelbare Vermögensverschiebungen vorgenommen worden sind, für die der rechtliche Grund fehlt oder später weggefallen ist (vgl. etwa *BVerwGE* 48, 279 [286]; *OVG Münster*, DÖV 1971, 350; *Urt. des erkennenden Senats* v. 19. 9. 1989 – 11 UE 3593/87 sowie speziell für den Postsparkassendienst: *OVG Lüneburg*, in: *Altmannspurger*, PostR Entscheidungen, Stand: 1. 1. 1989, 3.00.3 Nr. 13). Es besteht Einigkeit darüber, daß die Anspruchsvoraussetzungen dieses als eigenständiges Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts allgemein anerkannten öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs nach § 812 BGB entsprechen, während andere zivilrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Anspruch gem. § 812 BGB auf den öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch nicht ohne weiteres anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 818 III und IV, 819 I BGB, deren entsprechende Anwendung auf den öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch wegen der unterschiedlichen Interessenlage nicht in Betracht kommt (*BVerwGE* 71, 85 = *NJW* 1985, 2436 = *NVwZ* 1985, 824 L = *DÖV* 1985, 577). Auf Grund dieses zuvor beschriebenen öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs ist der Kl. der Bekl. zur Rückzahlung des mit dem Leistungsbescheid geltend gemachten Betrags von 1079 DM verpflichtet. Der Auffassung des

VG, im Verhältnis der Bekl. zum Kl. fehle es wegen der Besonderheiten des Postspaarverhältnisses an einer Be- und Entreichnungslage, wie sie der öffentlichrechtliche Erstattungsanspruch voraussetze, vermag der Senat nicht beizupflichten, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt:

Bei dem Postsparbuch ohne Berechtigungsausweis – wie im vorliegenden Fall – handelt es sich um ein sogenanntes qualifiziertes Legitimationspapier i. S. des § 808 BGB, also um eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist und die mit der Bestimmung ausgegeben ist, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann (§ 808 I BGB). Denn nach § 5 III 1 PostsparkassenO ist die Deutsche Bundespost bei Postsparbüchern ohne Berechtigungsausweis berechtigt (aber nicht verpflichtet), Rückzahlungen an jeden Vorleger des Postsparbuchs und der Ausweiskarte vorzunehmen. Leistet der Schuldner an den Inhaber einer der in § 808 I BGB bezeichneten Urkunden, so wird er gegenüber dem Gläubiger von seiner Leistungspflicht befreit. Diese Legitimationswirkung erstreckt sich aber nur auf diejenige Leistung, die der Aussteller in der Urkunde „versprochen“ hat. Als „versprochen“ ist diejenige Leistung anzusehen, die den bei Begründung des Leistungsverhältnisses getroffenen Vereinbarungen unter Beachtung aller verbindlichen gesetzlichen Regelungen entspricht (*BGH*, *NJW* 1986, 2105 m. w. Nachw.). An die Stelle des Sparvertrages mit einem privatrechtlichen Kreditinstitut treten im Postspaarverhältnis die in der Postsparkassenordnung enthaltenen Benutzungsbedingungen für den Postsparkassendienst. Danach können aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist innerhalb von 30 Zinstagen bis zu 2000 DM für jedes Postsparbuch ohne Kündigung sofort zurückgezahlt werden (§ 12 I PostsparkassenO, insoweit wortgleich mit § 17 I der Postsparkassenordnung vom 24. 4. 1986 [BGBl. I, 626]). Mit der über den Betrag von 2000 DM hinausgehenden Auszahlung von 1079 DM an den Kl. innerhalb von 30 Zinstagen hat die Bekl. jedoch nicht die in dem Postspaarverhältnis „versprochene“ Leistung erbracht, sondern diesem Versprechen zuwidergehandelt, wie das VG zu Recht ausgeführt hat. Den daraus vom VG gezogenen weiteren Folgerungen vermag sich indes der Senat unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung nicht anzuschließen.

Zutreffend geht zwar das VG davon aus, daß innerhalb eines privatrechtlich ausgestalteten Sparverhältnisses eine derartige Überschreitung der Leistungsverpflichtung dazu führen würde, daß die Sparkasse insoweit dem Sparer zur Leistung verpflichtet bleibt mit der Folge, daß – unabhängig vom Verschulden der Sparkassen – die unter Überschreitung der Verpflichtung erfolgte Auszahlung unmittelbar zu einer Vermögensverschiebung führt (Entreicherung der Sparkasse, Bereicherung des Empfängers). Das VG führt dann jedoch weiter aus, diese Sachlage werde in den öffentlichrechtlich ausgestalteten Sparverhältnissen der Postsparkasse durch die Haftungsvorschrift des § 20 PostG überlagert, wonach die Deutsche Bundespost im Postsparkassendienst für Schäden, die dem Postsparer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Postspaarverhältnis entstünden, hafte. Im vorliegenden Fall einer pflichtwidrigen Überzahlung durch die Bekl. entstehe daher ein Haftungsanspruch der Ehefrau des Kl. (Sparerin) gegenüber der Bekl., der wegen seines auf die Belange des öffentlichrechtlichen Postspaarverhältnisses zugeschnittenen Charakters die am Bereicherungsrecht ausgerichtete Regelung des öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs überlagere, so daß im Falle einer pflichtwidrigen Überzahlung nicht von einer Vermögensverschiebung im Sinne des Bereicherungsrechts, die das Entstehen eines öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs auslösen könnte, auszugehen sei. Da die Auszahlung an den Kl. mit befreiender Wirkung gegenüber dessen Ehefrau erfolgt sei, sei diese als Leistung der Ehefrau anzusehen mit der Folge, daß keine Entreicherung der Bekl. eingetreten sei. Eine Entreichnung der Bekl. im Verhältnis zum Kl. könne auch nicht in der Zahlung des Erstattungsbeitrages an die Ehefrau gesehen werden, da damit die Bekl. einer eigenen haftungsrechtlichen Leistungspflicht gefolgt sei, die jedenfalls im Verhältnis zum Kl. keine unmittelbare Bereicherung herbeigeführt habe. Es fehle daher an der für einen öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch in aller Regel notwendigen unmittelbaren Vermögensverschiebung.

Diese Ausführungen erweisen sich als rechtlich nicht haltbar. Das VG hat insbesondere verkannt, daß im vorliegenden Fall einer pflichtwidrigen Überzahlung durch die Bekl. kein Haftungsanspruch der Ehefrau des Kl. (Sparerin) gegenüber der Bekl.

nach § 20 PachtG entstanden war, sondern der Ehefrau des Kl. in Höhe von 1079 DM weiterhin ein *Erfüllungsanspruch* gegenüber der Deutschen Bundespost zustand, weil diese durch die Zahlung der 1079 DM an den Kl. – entgegen der Auffassung des VG – nicht von ihrer Pflicht zur Leistung an die Ehefrau des Kl. (Postsparerin) befreit worden ist (BVerwGE 48, 279 [280f., 284]; BGH, NJW 1986, 2104). Der von der Bekl. zwischenzeitlich befriedigte Auszahlungsanspruch in Höhe von 1079 DM war also ein *Erfüllungsanspruch* aus dem zwischen der Deutschen Bundespost und der Ehefrau des Kl. bestehenden Postsparkassenverhältnis (so auch: OVG Bremen, NJW 1979, 1619 = Altmannspurger, 2.05.5 Nr. 3). Angesichts dieser Sachlage ist – entgegen der Auffassung des VG – die für den öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch notwendige unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem Kl. und der Deutschen Bundespost gegeben, und zwar hat die Vermögensverschiebung entgegen der Auffassung des Kl. unmittelbar zwischen den Bet. dieses Rechtsstreits und nicht etwa zwischen dem Kl. als Inhaber des Postsparbuchs und der Ehefrau des Kl. stattgefunden. Denn die Bekl. ist durch die entgegen den Bestimmungen der Postsparkassenordnung vorgenommene Auszahlung des Betrages von 1079 DM an den Kl. – wie bereits ausgeführt – nicht von ihrer Leistungspflicht gegenüber der Ehefrau des Kl. (Postsparerin) freigegeben, sondern diese hatte nach wie vor einen Zahlungsanspruch gegen die Deutsche Bundespost in Höhe von 1079 DM, der rechtlich als Erfüllungsanspruch zu qualifizieren ist. Damit steht jedoch fest, daß mit der Auszahlung der 1079 DM an den Kl. eine Vermögensverschiebung unmittelbar zwischen den Bet. dieses Rechtsstreits stattgefunden hat. Die Bekl. ist in Höhe dieses Betrages entreichert, während der Kl. um diesen Betrag auf ihre Kosten bereichert worden ist. Ein Rechtsgrund für diese Zahlung bestand nicht, da der Kl. sich aus den oben dargelegten Gründen gegenüber der Bekl. nicht auf die Legitimationswirkung des Sparbuchs berufen kann (so auch LG Hannover, in: Altmannspurger, 3.00.3 Nr. 1; vgl. ferner LG Berlin, in: Altmannspurger, 3.00.3 Nr. 2). Das VG ist daher zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Zahlung des hier streitbefangenen Betrages an den Kl. mit befreiender Wirkung auch gegenüber der Sparerin erfolgt sei und § 20 PostG Erfüllungsansprüche ausschließe. Beides ist – wie vorstehend näher dargelegt – nicht der Fall.

Der Kl. kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, der vorstehend beschriebene öffentlichrechtliche Erstattungsanspruch sei hier im Hinblick auf die Vorschrift des § 814 BGB nicht gegeben, weil er die jeweiligen Beamten bei der Auszahlung darauf hingewiesen habe, daß der zulässige Auszahlungsbetrag innerhalb von 30 Zinstagen bereits überschritten sei, die Beamten aber gleichwohl die Auszahlung vorgenommen hätten. Abgesehen davon, daß die im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben hat, bedarf es insoweit auch keiner weiteren Aufklärung; denn der Regelung des § 814 BGB liegt ebenso wie den §§ 818 III, IV, 819 I BGB eine Interessenwertung zugrunde, die in das öffentliche Recht nicht übertragbar ist. Die öffentliche Hand ist dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet. Ihr Interesse muß darauf gerichtet sein, eine ohne Rechtsgrund eingetretene Vermögensverschiebung zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Wegen des Umstandes, daß die Deutsche Bundespost dem Gemeinwohl und dem Gesetzmäßigkeitsprinzip verpflichtet ist, ist das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Bundespost nicht vergleichbar mit dem eines Überweisungsempfängers zur auszahlenden Bank. Die Verdrängung der Bereicherungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den allgemeinen öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch (vgl. dazu BVerwGE 25, 72 [81]) bedeutet demzufolge, daß die beiderseitigen Rechte und Pflichten anders abzugrenzen sind als im bürgerlichen Recht. Die Erstattungspflicht des Bürgers entfällt regelmäßig nur dann, wenn das private Vertrauensschutzinteresse das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung einer dem Gesetz entsprechenden Vermögenslage überwiegt. Von einer solchen Sachlage kann indessen schon vom Ansatz her keine Rede sein, wenn sich ein Nichtberechtigter – wie im vorliegenden Fall der Kl. – von einem fremden Postsparbuch in Kenntnis seiner Nichtberechtigung Geldbeträge auszahlen läßt. Dies ist offenkundig und bedarf keiner weiteren Darlegung.

Die Bekl. war schließlich auch berechtigt, ihre Erstattungsforderung im Wege des Leistungsbescheids geltend zu machen. Das VG hat insoweit zutreffend ausgeführt, daß durch die Inanspruchnahme des Postsparkassendienstes zwischen dem Kl. und der Bekl. ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis zustande gekommen ist. Dieses Verhältnis ist – auch soweit es den Kl. nicht als Postsparer sondern als „Dritten“ betrifft – nicht durch Vertrag, sondern durch gesetzliche Bestimmungen und in Ausfüllung dieser Bestimmungen ergangene Rechtsverordnungen geregelt (vgl. etwa § 7 PostG und die Vorschriften der Postsparkassenordnung). Innerhalb dieses öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses hat die Bekl. an den Kl. ohne Rechtsgrund eine öffentlichrechtliche Leistung erbracht. Der vorliegend geltend gemachte Erstattungsanspruch ist die Kehrseite dieser Leistung mit der Folge, daß die Bekl. berechtigt ist, die Erstattungsbeiträge durch Verwaltungsakt festzusetzen (vgl. dazu BVerwG, DÖV 1970, 284; BVerwG, NJW 1977, 1838; BVerwGE 52, 17; 48, 279; vgl. ferner Redeker-v. Oertzen, VwGO, 9. Aufl., § 42 Rdnr. 154 m. w. Nachw.).

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des VGH Kassel)

Anm. d. Schriftlg.: Zur Haftung der Deutschen Bundespost für nicht rechtzeitige Sperrung eines Sparbuchs vgl. AG Frankfurt, NJW-RR 1989, 1107 = NJW 1990, 191 L. – Zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens durch das am 1. 7. 1989 in Kraft getretene Poststrukturgesetz vom 8. 6. 1989 (BGBl I, 1026) – betr. u. a. die Frage, ob zukünftig in derartigen Problemlagen der Zivil- oder der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist – vgl. etwa Schatzschneider, NJW 1989, 2371; zu einigen Einzelaspekten (insb. im Hinblick auf die Rechtswegeproblematik) s. noch Aldag, NJW 1990, 2864; Schwonke, NVwZ 1991, 149. – Vgl. in diesem Kontext ferner Müssig, NJW 1991, 472 (in diesem Heft), sowie die nachstehende Entscheidung des VGH Mannheim.

21. Schutz der Kontobezeichnung

PostG §§ 5 I, III, 6; PostgiroO § 4 III; VwGO § 40 I 1; BGB § 242

1. Zur Auslegung des § 4 III PostgiroO.

2. Eine Mitteilung des Kontoinhabers, durch die dieser der Mitteilung der ihn betreffenden Kontobezeichnung an einen Dritten widerspricht, kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung darstellen und deshalb unbeachtlich sein.

VGH Mannheim, Beschl. v. 6. 3. 1990 – 10 S 43/90

Zum Sachverhalt: Der Ast., auf denen Postgirokonto durch einen Dritten irrtümlich Geld überwiesen worden war, begehrte im Wege der einstweiligen Anordnung den Erlaß einer Auskunftssperre in Ansehung seiner Kontobezeichnung. Der Antrag blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Aus den Gründen: Zutreffend ist das VG davon ausgegangen, daß der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet ist, da die vorliegende Streitigkeit einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Dies folgt aus § 65 III 1 i. V. mit I 1 des Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz – PostVerfG) vom 8. 6. 1989 (BGBl I, 1026), denn wegen der darin angeordneten Fortgeltung der Postgiroordnung vom 5. 12. 1984 (BGBl I, 1478, mit späteren Änderungen) für die Dauer von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist, solange dieser Rechtszustand andauert, weiterhin von einem öffentlichrechtlichen Benutzungsverhältnis zwischen den Bet. auszugehen. Solange die aufgrund des § 14 PostVerwG vom 24. 7. 1953 (BGBl I, 676, mit späteren Änderungen) als Rechtsverordnung erlassene Postgiroordnung fortgilt, kommt die – neu gefaßte – Regelung des § 7 des Gesetzes über das Postwesen (PostG) vom 28. 7. 1969 (BGBl I, 1006, mit späteren Änderungen), wonach die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen nunmehr privatrechtlicher Natur sind, noch nicht zur Anwendung.

In Übereinstimmung mit dem VG geht auch der Senat davon aus, daß der Ast. die Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat. Zwar kann sich der Ast. auf den Wortlaut des § 4 III PostgiroO stützen, wonach die Postgiroämter über die Kontonummer und die Kontobezeichnung der Postgirokonto Dritten nur Auskunft erteilen können, soweit dem kontoführenden Postgiroamt keine